

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.531.391

Ihr Zeichen: 6361/J-NR/2026

Wien, 21. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Thomas Spalt, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juni 2026 unter der Nr. **6361/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schein-Offizialität und Vereinnahmung staatlicher Bezeichnungen durch den ‚Verein des österreichischen Klimarats‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 9 und 10:

- Wie beurteilt Ihr Ressort die Tatsache, dass ein privater Verein unter der Bezeichnung „Klimarat“ auftritt und Treffen mit ehemaligen Regierungsmitgliedern medial so aufbereitet, dass für Außenstehende der Eindruck einer offiziellen staatlichen Mission entsteht?
- Wurde seitens des Ressorts gegenüber dem Verein klargestellt, dass die Nutzung des Begriffs „Klimarat“ nach Abschluss des staatlichen Prozesses im Juni 2022 zu unterlassen ist, um Verwechslungen mit staatlichem Handeln zu vermeiden?

- Wie stellt Ihr Ressort sicher, dass die Trennung zwischen der Arbeit ehemaliger Regierungsmitglieder und der aktuellen Verwaltung gewahrt bleibt, insbesondere wenn diese in privaten Vereinen tätig werden, die namentlich an staatliche Projekte anknüpfen?
- Erwägt Ihr Ressort rechtliche Schritte, um die exklusive Nutzung des Begriffs „Klimarat“ durch einen privaten Verein zu unterbinden, um die Integrität zukünftiger staatlicher Bürgerbeteiligungsprozesse zu schützen?

Die Bezeichnung „Klimarat“ stellt einen allgemeinsprachlichen Begriff dar, dessen Verwendung nicht ausschließlich einer bestimmten Institution vorbehalten ist. Eine rechtliche Grundlage, Dritten die Verwendung dieser Bezeichnung generell zu untersagen, besteht daher nicht. Unabhängig davon obliegt die Gestaltung der öffentlichen Kommunikation privater Vereine deren eigener Verantwortung.

Das BMLUK hat keinen Einfluss auf die private Tätigkeit ehemaliger Regierungsmitglieder. Auch das Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF, sieht keine gesetzlichen Sonderregelungen für ehemalige Regierungsmitglieder vor.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- Wurden für das besagte Treffen zwischen der Privatperson Leonore Gewessler und dem Verein Räumlichkeiten, Ressourcen oder Personal des Ressorts zur Verfügung gestellt?
- Hat das Ressort Kenntnis darüber, ob für die Organisation dieses Treffens noch auf Kontakte oder Daten zurückgegriffen wurde, die während der offiziellen Phase des Klimarats erhoben wurden?
- Besteht zwischen Ihrem Ressort und dem privaten Verein eine Vereinbarung, die es dem Verein erlaubt, ehemalige Amtsträger als „Brücke“ zum Ressort einzusetzen?

Nein.

Zur Frage 6:

- Inwiefern werden Empfehlungen oder Positionspapiere, die dieser Verein erstellt, in Ihrem Haus anders gewichtet als Eingaben anderer privater Vereine?

Es gibt keine unterschiedlichen Kriterien für die Gewichtung von Empfehlungen oder Positionspapieren, die von Vereinen eingebracht werden.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Gab es seit dem Ausscheiden von Frau Gewessler aus dem Amt der Bundesministerin offizielle Termine zwischen Ihnen und dem Verein, bei denen die ehemalige Ministerin als Vermittlerin oder Teilnehmerin auftrat?
- Wurden dem Verein seit dem Ende der Amtszeit von Frau Gewessler Fördermittel oder Projektgelder aus dem BMLUK-Budget in Aussicht gestellt oder ausgezahlt?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6302/J vom 15. Juni 2026 verwiesen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

